

**ams-OSRAM AG**  
**Premstätten, FN 34109 k**

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die  
ordentliche Hauptversammlung  
23. Juni 2023**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlageberichts, des Ergebnisverwendungsbeschlusses und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022**

Das im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzergebnis beträgt EUR 0,00, daher kann ein gesonderter Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns entfallen.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.“*

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.“*

#### **4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023**

Der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat vor Erstattung des Beschlussvorschlags eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorgelegt. Darüber hinaus wurde über die Einbeziehung in ein Qualitätssicherungssystem schriftlich berichtet. Der Abschlussprüfer hat dargelegt, dass keine gesetzlichen Ausschließungsgründe und keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, vorliegen. Ein entsprechendes Schreiben des Abschlussprüfers vom 20.04.2023 liegt der Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

*„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, wird zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt.“*

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

#### **5. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten

Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs. 1 AktG zu machen.

Die aktuelle Vergütungspolitik der am-OSRAM AG wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 2. Juni 2021 beschlossen. Um das Vergütungssystem für den Vorstand an geänderte Corporate Governance-Anforderungen anzupassen, hat der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats die Vergütungspolitik nach der letzten Hauptversammlung überprüft und neu gefasst. Gestützt auf diese Vorarbeiten hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 27. April 2023 eine Vergütungspolitik für die Geschäftsjahre 2023 bis 2027 beschlossen.

Diese Vergütungspolitik in deutscher und englischer Sprache ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting](https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting) abrufbar und diesem Beschlussvorschlag als Anlage 1 angeschlossen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Die Vergütungspolitik der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2023 bis 2027, die auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird beschlossen.“*

## **6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen. Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der ams-OSRAM AG haben am 27. April 2023 den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen. Dieser Vergütungsbericht ist in deutscher und englischer Sprache auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der ams-OSRAM AG unter [ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting](https://ams-osram.com/de/about-us/investor-relations/general-meeting) zugänglich und diesem Beschlussvorschlag als Anlage 2 angeschlossen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Der Vergütungsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022, der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird beschlossen.“*

## **7. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der ams-OSRAM AG besteht derzeit aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) und vier vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern (Arbeitnehmervertreter). Die ams-OSRAM AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von den Kapitalvertretern noch von den Arbeitnehmervertretern erhoben, sodass es zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt. Die acht Kapitalvertreter im Aufsichtsrat setzen sich aus vier Männern und vier Frauen zusammen. Die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter sind derzeit eine Frau und drei Männer. Dem Aufsichtsrat gehören daher derzeit insgesamt sieben Männer und fünf Frauen an. Dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird somit entsprochen.

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Frau Yen Yen Tan und Herrn Brian M. Krzanich. Der Aufsichtsrat schlägt vor, diese beiden frei werdenden Mandate wieder zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat auch nach der kommenden Hauptversammlung aus acht Kapitalvertretern zusammensetzen soll.

Gestützt auf die Empfehlungen des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats schlägt der Aufsichtsrat vor, Frau Yen Yen Tan, geb. 5. Juni 1965, sowie Herrn Andreas Walter Mattes, geb. 10. April 1961, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2023 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar jeweils für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags gemäß der im Jahr 2022 beschlossenen „Grundsätze zur Zusammensetzung und Diversität des Aufsichtsrats“ sowie im Sinne von § 87 Abs 2a AktG darauf geachtet, dass die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden: Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die vorgeschlagene Person müssen spätestens am 16. Juni 2023 auf der Internetseite der

Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 14. Juni 2023 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die Einberufung der Hauptversammlung (*Punkt V.5*) verwiesen wird.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. *„Frau Yen Yen Tan, geb. 5. Juni 1965, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2023 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.*
2. *„Herr Andreas Walter Mattes, geb. 10. April 1961, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2023 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.“*

## **8. Beschlussfassung über den Widerruf des Genehmigten Kapitals 2021**

Die Hauptversammlung vom 6. Juni 2018 hat dem Vorstand die Ermächtigung eingeräumt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 8.441.982,00 durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 neuen Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2018**"), wovon der Vorstand keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Ermächtigung ist mit 5. Juni 2023 abgelaufen. Daher soll die entsprechende Regelung in § 3 Abs 4 der Satzung der Gesellschaft ersatzlos gestrichen werden.

Die Hauptversammlung vom 2. Juni 2021 hat dem Vorstand die Ermächtigung eingeräumt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.544.963,00 durch Ausgabe von bis zu 10.544.963 neuen Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2021**").

Das Genehmigte Kapital 2021 wurde damals insbesondere als Erweiterung des Genehmigten Kapitals 2018 auf Grund des in der Zwischenzeit deutlich erhöhten Grundkapitals der Gesellschaft beantragt, um ein attraktives, ggf. nutzbares Gesamtvolumen zu schaffen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bislang ebenfalls keinen Gebrauch gemacht.

Im Hinblick auf den Ablauf des Genehmigten Kapitals 2018 schlägt der Aufsichtsrat vor, das Genehmigte Kapital 2021 im Sinne einer Bereinigung der Kapitalstruktur zu widerrufen und die entsprechenden Satzungsänderungen anlässlich des Ablaufs bzw des Widerrufs der genehmigten Kapitalia vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat schlägt demgemäß vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Die dem Vorstand mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juni 2021 erteilte Ermächtigung gemäß § 169 Aktiengesetz wird widerrufen. Die Satzung der Gesellschaft wird in § 3 (Grundkapital und Aktien) dahingehend geändert, dass die Absätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen werden.“*

**9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen, die den Bezug auf und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, auszugeben, samt Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Finanzinstrumente**

Die ams-OSRAM AG hat im Zusammenhang mit der Finanzierung der Übernahme der OSRAM Licht AG diverse Fremdkapitalfinanzinstrumente ausgegeben, für die eine teilweise oder vollständige Refinanzierung in den nächsten Jahren geplant ist. Im Einklang mit der umsichtigen Finanzpolitik des Konzerns soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, einen Teil des Refinanzierungsvolumens gegebenenfalls durch die Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen, aufbringen zu können.

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und der Finanzierungskosten, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch eine zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG die Kapitalaufbringung optimiert und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Der Aufsichtsrat erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. *„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 22. Juni 2028 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 27.428.928,00, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 27.428.928 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für*



*die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.*

- 2. Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand bedingtes Kapital, insbesondere das gemäß TOP 10 der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 neu zu schaffende bedingte Kapital, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.*
- 3. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Nachrangigkeit, Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten, Wandlungspreis, Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.*
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.“*

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG wird verwiesen.

#### **10. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten [Bedingtes Kapital 2023 für Finanzinstrumente]**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird im Wesentlichen auf die Ausführungen über die Beschlussfassung zur Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG (Tagesordnungspunkt 9) verwiesen.

Die gegenständliche bedingte Kapitalerhöhung beträgt ausgehend von der aktuellen von der Gesellschaft ausgegebenen Anzahl an Aktien rund 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals. Der Nennbetrag des bedingten Kapitals der Gesellschaft übersteigt somit gesamt nicht die Hälfte des aktuellen Grundkapitals der am-OSRAM AG. Der Ausgabebetrag ermittelt sich nach Maßgabe

anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. *„Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 27.428.928,00 durch Ausgabe von bis zu 27.428.928 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses zu TOP 9 vom 23. Juni 2023 und unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“*
2. *„Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

## **11. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes**

- a) **zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) **gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,**

**c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

Mit Beschluss vom 2. Juni 2021 hat die ordentliche Hauptversammlung der ams-OSRAM AG den Vorstand ermächtigt, auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu einem niedrigsten Gegenwert von CHF 1,00 je Aktie und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen 10 Handelstage nicht mehr als 30% überschreiten darf, über die Börse oder ausserhalb davon zu erwerben. Diese Ermächtigung läuft mit 1. Dezember 2023 aus.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge – unter Widerruf der zuletzt erteilten Ermächtigung des Vorstands gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 2. Juni 2021 zu TOP 13 im bisher nicht genutzten Ausmass – folgenden Beschluss fassen:

*„Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 AktG, auf den Inhaber lautende Stückaktien der ams-OSRAM AG zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung zu erwerbenden und der bereits erworbenen und von der ams-OSRAM AG noch gehaltenen eigenen Aktien am jeweiligen Grundkapital mit 10% begrenzt ist. Die Ermächtigung gilt für eine Dauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 22. Dezember 2025. Der Gegenwert (Erwerbskurs) je zu erwerbender Stückaktie darf den Betrag von CHF 1,00 nicht unterschreiten und den durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage nicht mehr als 30% überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder ausserhalb davon erfolgen, also auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).*

*Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand weiters:*

- a. eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen und sonstigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden;*
- b. eigene Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen zu verwenden;*

- c. *eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;*
- d. *das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung eigener Aktien ohne Nennbetrag, die auf Inhaber lauten, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt wird, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen; und*
- e. *für eine Dauer von fünf Jahren, nämlich bis 22. Juni 2028, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.“*

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 65 Abs 3 AktG wird verwiesen.

## **12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung durch Einfügung eines neuen § 17 „Virtuelle Hauptversammlung“**

Am 28. April 2023 wurde ein Entwurf des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlung-Gesetz – VirtGesG) zur Begutachtung veröffentlicht. Demnach soll das Bundesgesetz mit 14. Juli 2023 in Kraft treten.

Mit dem VirtGesG soll Gesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt werden, in welcher Form sie ihre Hauptversammlung künftig durchführen wollen. Dabei steht der Gesellschaft selbstverständlich auch frei, ihre Hauptversammlung weiterhin in gewohnter Art und Weise als Präsenzversammlungen zu organisieren.

Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit einer virtuellen Hauptversammlung ist, dass diese Art der Durchführung in der Satzung vorgesehen ist. Damit wird die Entscheidung, in welcher Form die Willensbildung der Aktionäre erfolgen soll, diesen selbst in ihrer satzungsgebenden Mehrheit beantwortet.

In einer börsennotierten Aktiengesellschaft ist bei virtuellen Hauptversammlungen besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass eine Teilnahme aller Aktionäre, insbesondere der Kleinaktionäre, möglichst niederschwellig möglich, aber für die Gesellschaft dennoch gut administrierbar ist.

Um einem noch größeren Aktionärskreis eine aktive Beteiligung an der Hauptversammlung zu ermöglichen und gleichzeitig die organisatorischen Abläufe für die Gesellschaft zu vereinfachen, soll das Frage- und Antragsrecht der Aktionäre auch schon im Zeitraum vor der Versammlung ausgeübt werden können.

Zudem ermöglicht das VirtGesG bei der virtuellen Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft, dass eine Stimmabgabe zusätzlich in das Vorfeld der Hauptversammlung verlagert werden kann, wobei auch hier der einzelne Aktionär entscheiden kann, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder seine Stimme erst in der Hauptversammlung abgeben möchte.

Durch die Wahlmöglichkeiten des VirtGesG bei der Abwicklung einer Hauptversammlung wird einer breiten nationalen und internationalen Aktionärsbasis die Möglichkeit geboten, virtuell an Hauptversammlungen teilzunehmen und ihre Rechte digital auszuüben; dies soll zur Erhöhung und Diversifizierung der Hauptversammlungs-Präsenz beitragen.

Der Aufsichtsrat schlägt somit vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. *„Die Satzung wird durch Ergänzung um einen neuen § 17 „Virtuelle Hauptversammlung“ geändert, welcher lautet wie folgt:*

#### § 17

##### Virtuelle Hauptversammlung

- (1) *Der Vorstand ist ermächtigt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft*

*jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 30. Juni 2026 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, abgehalten wird.*

- (2) Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung, durchgeführt wird.*
- (3) In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.*
- (4) Die Durchführung einer moderierten virtuellen Hauptversammlung erfolgt nach Maßgabe von § 3 VirtGesG. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Der Vorstand kann beschließen, die virtuelle Hauptversammlung öffentlich zu übertragen.*
- (5) Die Aktionäre haben während der moderierten virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.*
- (6) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor einer einfachen virtuellen oder moderierten virtuellen Hauptversammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Die*

*auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der virtuellen Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.*

- (7) *Bei allen Abstimmungen in der moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Die Gesellschaft kann - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – entweder (i) eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, oder (ii) den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Solche Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.*
- (8) *Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zumindest einen geeigneten und von der Gesellschaft unabhängigen besonderen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden kann.“*
2. *„Die Bezeichnung der bisherigen Paragraphen 17 bis 25 der Satzung wird dadurch geändert in 18 bis 26“.*

Die vorgeschlagene Satzungsbestimmung ist auf drei Jahre befristet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Entscheidung über die Art der Durchführung der Hauptversammlung periodisch von den Aktionären neu bewertet und legitimiert werden muss.

Premstätten, am 22. Mai 2023

Die Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Haase', is centered on the page. The signature is fluid and cursive.

Dr. Margarete Haase